

## Fachkongress

Mainz, 15.–16. Mai 2007

# Kindeswohlgefährdung durch sexuelle Gewalt

Fallverstehen, Schutzauftrag und interdisziplinäres Zusammenwirken

## Workshop

### Multiprofessionelle Kooperation und rechtliche Aspekte

Asita Mahabadi

#### **Geschichte der Clearingstelle Münster**

##### **Einrichtung 1998**

Reaktion auf gravierende Verfahrensfehler in verschiedenen größeren Missbrauchsverfahren (u. a. Montessoriprozess).

Hier wurde deutlich, dass verschiedene beteiligte Personen und Institutionen im gleichen Verfahren unterschiedliche Interessen und Belange verfolgten.

##### **Therapie vs. Justiz**

Die für das Strafverfahren unerlässliche Befragung und Begutachtung der kindlichen Zeugenaussagen wurde dabei nicht berücksichtigt (wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtung).

Eine Beurteilung der kindlichen Zeugenaussagen war nach wiederholten Beratungs- und Therapiesprächen mit den Kindern nicht mehr möglich (suggestive Einflüsse).

Folge: Justiz erhob berechtigten Vorwurf, Berater und Therapeuten hätten ein sauberes Strafverfahren durch ihre Interventionen unmöglich gemacht.

Umgekehrt erhoben die Therapeuten den aus ihrer Sicht berechtigten Vorwurf, die langwierigen Strafverfahren und Begutachtungsprozesse seien in Fällen von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch eine Zumutung für die Opfer und verhinderten eine zeitnahe notwendige Behandlung.

Hier wird deutlich, welche unterschiedlichen Sichtweisen und Interessen die verschiedenen Institutionen im gleichen Verfahren verfolgen können.

##### **Fazit:**

Einsicht, dass nur eine verbesserte Vernetzung und Kooperation helfen kann. Ähnliche Verfahrensfehler, gravierende Interventionslücken bzw. Fehlentscheidungen zu vermeiden.

##### **Ausgangspunkt:**

Unterschiedliche Sichtweisen und Interventionsstrategien der verschiedenen involvierten Institutionen (Kinderschutz, Justiz, Therapie).

##### **Zielsetzung:**

Verbesserte Einschätzung von Gefährdungslagen und koordiniertere Interventionen unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der verschiedenen Verfahren.

Die Clearingstelle wird in Anspruch genommen durch Professionelle, d. h. Fachleute, die im beruflichen Alltag mit Kindern arbeiten und diese betreuen und mit Fällen von

1. sexueller Kindesmisshandlung
2. körperliche Kindesmisshandlung
3. Vernachlässigung (körperlich und emotional) konfrontiert sind.

Schon bei Gründung der Clearingstelle war klar, dass es nicht um einen weiteren fallübergreifenden Arbeitskreis geht, sondern das Ziel sein muss, konkret und fallbezogen zu beraten.

##### **Zielsetzung:**

1. Klärung der weiteren Vorgehensweisen
2. konkrete Planung
3. Verteilung und Klarstellung der Verantwortlichkeiten mit dem Ziel, eine größere Sicherheit für die Fallvorstellenden im weiteren Umgang mit dem Kind, der Familie und den Verfahrensschritten zu erlangen.

Da in der Clearingstelle ausschließlich Münsteraner Institutionen vertreten sind, arbeitet die Clearingstelle nur für Kinder und Jugendliche, die in Münster gemeldet sind.

Bei Kindeswohlgefährdung tauchen regelmäßig verschiedene Fragestellungen auf. Diese haben unterschiedliche professionelle Sichtweisen, auf die Familie, das Kind und den Sachverhalt.

Es tauchen Fragestellungen aus den folgenden Bereichen auf:

1. Polizei
2. Justiz (Familiengericht)
3. Jugendhilfe
4. Therapie
5. Medizin

Ausgangspunkt der Frage, wie die Clearingstelle besetzt werden sollte, war eine strikte Fallorientierung. Daher sollten die Institutionen und Professionen, die regelmäßig immer wieder in Misshandlungsfälle involviert sind, ihre Erfahrungen und ihr Wissen in die Clearingstelle einbringen.

Beispiel:

Eine Fachkraft, Erzieherin im Kindergarten, mit Verdachtsfall von KKM konfrontiert, hat ungeordnet verschiedenste Fragen, die folgende Bereiche betreffen:

- juristische Situation des Kindes
- soziale und psychologische Situation der Familie
- die medizinische Situation.

Die Erzieherin ist nicht für solche Fragen ausgebildet, noch ist es in ihren Verantwortungsbereich, ein Kind zu befragen entsprechend polizeilichen Standards. Folge: Ängste und Unsicherheiten. Weitere Folge hieraus: Reaktionen, die häufig zwei Grundmustern folgen:

1. hilfloses Muster
2. aggressives Muster

Beide Muster sind gleichermaßen schädlich für das Kind, die Familie und möglicherweise für ein späteres Gerichtsverfahren.

Das multiprofessionelle Beratungsteam der Clearingstelle hat daher die Funktion, gemeinsam mit falleinbringender Fachkraft, unterschiedliche Fragen und daraus resultierende mögliche Interventionen zu ordnen, zu reflektieren und die Verantwortung auf die richtigen Schultern zu verteilen.

## Was sind typische Fragestellungen?

Die im Fallalltag unsortierten und parallel auftauchenden Fragen sind hier in geordneter Form wiedergegeben.

Immer wiederkehrende Fragen für die Polizei sind:

1. Handelt es sich bei den vorgetragenen Verdachtsmomenten um einen Straftatbestand?
2. Wie ist die Qualität der erhobenen Fakten, d. h. der kindlichen Aussage oder der Aussagen von Zeugen im Hinblick auf ein mögliches späteres Strafverfahren?
3. Gibt es einen Tatverdächtigen?
4. Durch wen kann gegebenenfalls eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden?

Für die ärztliche Seite stellen sich völlig andere Fragen, so z. B.:

1. Gibt es einen akuten Behandlungsbedarf?
2. Wie ist ein vorliegender medizinischer Befund zu bewerten?
3. Ist eine weitergehende medizinische Untersuchung z. B. durch die Rechtsmedizin ratsam und erforderlich?
4. Gibt es Hinweise auf psychiatrische Erkrankungen des Kindes oder auch der Sorgeberechtigten?
5. Welche Auswirkungen hat eine bekannte oder vermutete Erkrankung auf die Situation des Kindes?

Für die psychotherapeutische/psychologische Profession stellen sich vor allem folgende Fragen:

1. Wie ist die psychosoziale Gesamtsituation des Kindes?
2. Wie ist die Bindung des Kindes an seine Eltern und an seine Sorgeberechtigten?
3. Beeinflusst gegebenenfalls die Bindung oder Loyalität des Kindes sein potentielles Aussageverhalten?
4. Zeigt das Kind eine psychologische Symptomatik, und wie ist diese zu bewerten?
5. Wie ist unter aussagepsychologischen Gesichtspunkten die Aussageentstehung bzw. die Qualität zu bewerten?

Für die Vertreter des Jugendamtes stellen sich in der Regel folgende Fragen:

1. Ist eine Inobhutnahme des Kindes aufgrund einer akuten Gefährdungslage erforderlich?
2. Welche Hilfsangebote können dem Kind bzw. den Sorgeberechtigten durch die Jugendhilfe gemacht werden?
3. Wie kann ein Zugang für die Jugendhilfe, der viele Familien skeptisch gegenüber stehen, geschaffen werden?

Das Familiengericht hat häufig folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist eine Mitteilung an das Familiengericht über einen besorgniserregenden Zustand des Kindes erforderlich? Wenn ja, durch wen kann diese erfolgen?
2. Ist ein Entzug der elterlichen Sorge bzw. eine Überprüfung der Erziehungsfähigkeit erforderlich, um die Gefährdungslage des Kindes besser abzuschätzen?

Hier wird deutlich, dass es für einen gut ausgebildeten Profi unmöglich ist, all diese Fragen qualifiziert zu beantworten. Für jede einzelne, vertretene Profession in der Clearingstelle, gibt es eigene Verfahrensweisen und Verfahrensvorschriften, die sich manchmal sogar widersprechen können.

### Beispiel:

Ziel der Polizei ist Strafverfolgung – Ziel der Jugendhilfe vorrang Schutz der Kinder vor weiteren Gefahren.

Die unterschiedliche Aufgabenstellung ist auch sichtbar in datenschutzrechtlichen Regelungen (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 alt 2 SGB X: Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, z. B. an die Polizei, wenn dies zur Erfüllung der eigenen Aufgaben, d. h. Schutz des Kindes erforderlich ist, d. h. die eigenen Möglichkeiten nicht ausreichen). Hier auch ein Vorbehalt: Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist die Übermittlung nur zulässig „soweit dadurch der Erfolg einer Leistung nicht gefährdet ist“. Z. B. der Kontakt zu den Eltern, um diese zu motivieren und zu beraten. Folge ist hieraus: Übermittlung von Sozialdaten an Polizei ist unzulässig.

Nach § 60 SGB VIII gibt es einen Vertrauensschutz für persönliche und erzieherische Hilfe, d. h. Betroffene müssen einwilligen, wenn Sozialdaten weitergeleitet werden sollen, z. B. wenn ein Familiengericht Daten benötigt, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Die Einschaltung der Polizei ist nur dann möglich, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten des KSD zum Kinderschutz nicht ausreichen, d. h. Tätigwerden der Polizei zwingend notwendig ist und wenn der Erfolg der Tätigkeit des KSD nicht gefährdet ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Zutritt zur Wohnung verweigert wird, zur Abklärung bzw. zum Einleiten notwendiger Maßnahmen zum Schutz des Kindes aufgrund akuter Gefahr, der Zutritt jedoch zwingend erforderlich ist.

Die Polizei muss hinzugezogen werden bei sofortigem Handlungsbedarf, da sich der KSA grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der Betroffenen Zutritt zur Wohnung verschaffen kann. Dabei entscheiden die Beamten grundsätzlich nach eigenem Ermessen. Sie können vom KSD nicht beauftragt werden.

2. Die Herausnahme des Kindes aus der unmittelbaren Obhut der Personensorgeberechtigten zum Schutz des Kindes ist notwendig.

## Wann muss der KSD Anzeige gegen die Sorgeberechtigten erstatten?

Bei dieser Entscheidung steht der gesetzliche Auftrag des KSD im Vordergrund.

In Einzelfällen kann der Wunsch nach Bestrafung entstehen. Professionell ist es jedoch, diesen Wunsch kritisch zu reflektieren, d. h. die Anzeigenerstattung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen müssen zum Wohle des Kindes sein.

Für die Jugendhilfe gibt es keine gesetzlich normierte Anzeigepflicht. Diese besteht, wenn überhaupt nur dann, wenn die Strafanzeige das einzig verbleibende Mittel ist, um eine Straftat abzuwenden. Nur in diesen Fällen steht die Befugnis von Übermittlung von Sozialdaten an Strafermittlungsbehörden. In diesen Fällen handelt es sich um einen sog. rechtfertigenden Notstand im Sinne des § 34 StGB. Dieser Notstand liegt vor, wenn die Geheimhaltungspflicht mit anderen höheren Rechtsgütern (Leib, Leben und Gesundheit) kollidiert und dieser Gefahr nicht mit anderen Mitteln (z. B. Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts) begegnet werden kann und eine Strafanzeige das einzige erfolgversprechende Mittel zur Abwendung der Gefahr ist.

### Beispiele:

Wenn der Erlass eines Haftbefehls mit der Folge von U-Haft zu erwarten ist und das Opfer nur so wirksam geschützt werden kann. Bei Fällen von sexuellem Missbrauch: Wenn zur Sicherung von Beweismitteln (Videos, Fotos) die Einschaltung der Polizei notwendig ist und erst dann das Opfer geschützt werden kann. Und wenn der/die TäterIn Zugriff auf andere Kinder hat. Dies gilt insbesondere für TäterInnen, die berufsbedingt mit anderen potentiellen Opfern Kontakt haben.

Bei der Entscheidung, ob eine Strafanzeige erstattet wird, sind immer 1. Nutzen, 2. Erfolgsaussichten einer strafrechtlichen Verurteilung und 3. Auswirkungen und Wille des Kindes bzw. des Jugendlichen gegenüber zu stellen.

Mit Einschaltung der Strafermittlungsbehörden richtet sich der Fokus nicht mehr auf das Wohl des Kindes, sondern auf die Bestrafung des Täters.

Es kann zu gravierenden Sekundärschäden kommen, daher ist es wichtig zu beachten:

1. Verfahren sehr schonend gestalten

2. berücksichtigen, dass das Kind eine vertrauensvolle Bezugsperson benötigt

Bei Anzeigen gegen sorgeberechtigte Eltern ist die Beziehung und Bindung zwischen Eltern und Kind besonders zu berücksichtigen.

Unter der Voraussetzung einer detaillierten rechtlichen Prüfung und vor dem Hintergrund der Interessen des Kindes können folgende Aspekte für eine Anzeige sprechen:

1. der Wunsch des Opfers nach einer Bestrafung des Täters
2. eine Verurteilung des Täters kann dem Opfer beim Verarbeiten der Erlebnisse helfen
3. die Maßnahmen der Jugendhilfe zur Gefahrenabwehr können sich für das Opfer als Bestrafung und Schuldzuweisung an der eigenen Person darstellen. Dies ist eine tiefgreifende Veränderung, während die TäterIn unbehelligt bleibt.
4. Mit der Strafanzeige wird das Geheimnis öffentlich und die Schuld dem Täter zugewiesen, was vor allem in Fällen von sexuellem Missbrauch von Bedeutung sein kann.

Gegen eine Anzeige spricht:

1. Wenn die zu erwartenden Sekundärschäden durch das Strafverfahren schwerer wiegen als der mögliche Nutzen
2. Wenn die Erfolgsaussichten auf eine tatsächliche Strafverurteilung gering sind.

Es ist wichtig, die Bereitschaft und Fähigkeit eines Kindes, in Strafverfahren durchzustehen, zu berücksichtigen.

Das SGB VIII gibt dem KSD nicht die rechtlichen Grundlagen für die Herausnahme von Kindern aus der unmittelbaren Obhut der Personensorgeberechtigten. Ist diese Maßnahme zum Schutz des Kindes jedoch notwendig, ist die Hinzuziehung der Polizei erforderlich. Ausnahme: Eine Fremdunterbringung des Kindes durch den KSD aus der direkten Obhut der Personensorgeberechtigten ohne Hinzuziehung der Polizei ist dann möglich, wenn ein rechtfertigender Notstand vorliegt. Das heißt, die Gefahr für das Kind einen sofortigen Handlungsbedarf begründet und die Hinzuziehung der Polizei aus zeitlichen Gründen nicht zu verantworten ist.

### Hinweis:

Solche Handlungen bedeuten gleichzeitig eine Eskalation der Situation. Diese kann für das Kind das Risiko einer Traumatisierung darstellen. Daher ist sowohl aus fachlicher als auch aus rechtlicher Hinsicht zwingend erforderlich, alle Möglichkeiten zur Vermeidung einer solchen Situation auszuschöpfen, in dem Sinne der Verhältnismäßigkeit die Notwendigkeit eines solchen Eingreifens, vor diesem Hintergrund für das Kind abzuwägen.

3. Eine Kindeswohlgefährdung kann nur durch eine Strafanzeige beseitigt werden

Die Handlungen der Polizei erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage eigener gesetzlicher Vorgabe. Die Beamten sind daher verpflichtet, sich vor Ort ein eigenes Bild zu verschaffen und die Situation unter besonderer Berücksichtigung der Einschätzung des KSD zu bewerten.

Um Missverständnisse und kontroverse Situationen in der akuten Situation zu vermeiden, ist es daher sinnvoll, bereits im Vorfeld zu

überlegen, ob die Hinzuziehung der Polizei notwendig werden könnte.

Bei der Einschaltung der Polizei ist darüber hinaus immer das Legalitätsprinzip zu berücksichtigen, das die Beamten grundsätzlich verpflichtet, bei Verdacht einer Straftat mit dem Ziel der Strafverfolgung zu ermitteln.

Zweites Beispiel zu sich möglicherweise widersprechenden Verfahrensweisen und Verfahrensvorschriften:

Wie bereits oben erwähnt ist es für ein Strafverfahren häufig unerlässlich, Aussagen durch einen Glaubhaftigkeitsgutachter überprüfen zu lassen. Um die Glaubhaftigkeit einer Aussage nicht zu gefährden, ist es ratsam, mit dem Kind nicht zu viel und vor allem nicht suggestiv über mögliche Verdachte zu sprechen (vor allem bei jüngeren Kindern).

Für den Psychotherapeuten ist es jedoch wichtig, gerade hoch belastende oder traumatisierende Ereignisse, die häufig Grund für therapeutische Behandlung des Kindes sind, zur Sprache zu bringen. Gefahr besteht hier, das Kind suggestiv zu beeinflussen. Folge für mögliche spätere Strafverfahren ist, dass Aussagen, die eigentlich hochwertig sind, nicht verwertbar sind aufgrund von Einflüssen durch Dritte.

Beide dieser Sichtweisen haben im jeweils eigenen Vorgehen und Interesse ihre Richtigkeit, aber häufig wird nicht bedacht, dass im Rahmen der eigenen Blickrichtung sinnvolle Interventionen möglicherweise langfristig zum Schaden des Kindes sein können, weil andere Notwendigkeiten nicht berücksichtigt worden sind.

Ziel der Beratung durch die Clearingstelle ist es also, die verschiedenen Aspekte des Falles zu beleuchten, um in Interesse des Kindes eine gut geplante und möglichst koordinierte Intervention zu erreichen.

Entsprechend der praktischen Fragen in den Fällen wurde die Clearingstelle Münster mit folgenden Personen und Institutionen besetzt.

Im Interesse einer langfristigen und reibungslosen Kooperation sind die Institutionen immer durch dieselbe Person bzw. durch Vertretung repräsentiert:

1. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (Herr Hartmann), zuständig für alle Fragen des Kinderschutzes bzw. der Interventionen durch die Jugendhilfe
2. Die Kriminalpolizei Kommissariat 11 (Frau Hübscher), zuständig für die strafrechtlichen Fragen, Anzeigeerstattung, polizeiliche Ermittlung.
3. Das Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst (Frau Dr. Siemer-Eikermann), zuständig für die Einschätzung der medizinischen Fragen, insbesondere des kinder- und jugendpsychiatrischen Status, aber auch des psychiatrischen Status bei psychisch kranken Eltern
4. Die Ärztliche Kinderschutzambulanz des DRK (Frau Kersting), zuständig für die Einschätzung der psychosozialen Situation, der psychologisch-psychotherapeutischen Fragestellungen
5. Eine Familienrichterin im Ruhestand (Frau Geldschläger), zuständig für die Einschätzung und Bewertung möglicher zivilrechtlicher Fragen (Anträge an das Familiengericht, etc.)

## Verfahrensschritte

0. Kurzfristige Buchung eines Termins durch das Büro der Ärztlichen Kinderschutzambulanz, Termin zurzeit montags, 14.00 – 16.00 Uhr.

Sieht sich eine Fachkraft aus Münster mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung konfrontiert, kann er/sie kurzfristig über das Büro der Ärztlichen Kinderschutzambulanz diesen Termin buchen. Alle VertreterInnen der Clearingstelle halten sich diesen Termin bis zum Freitag der vorhergehenden Woche frei. In dringenden Fällen ist auch eine kurzfristige Terminverlegung möglich. Voraussetzung ist, dass das betroffene Kind in Münster gemeldet ist.

### 1. Anonyme Fallvorstellung

Anonymität deshalb, um den Ermittlungszwang der Polizei zunächst zu umgehen. Dann befindet man sich in einer Art Grauzone, man braucht daher Unterstützung der örtlichen Staatsanwaltschaft, Polizeipräsident, Jugendamtsleitung, Gesundheitsamt und DRK. In manchen Fällen ist es sinnvoller, trotz eines Verdachtes auf einen Straftatbestand keine polizeilichen Ermittlungen aufzunehmen, so z. B. bei mangelnder Aussagequalität oder mangelnder Aussagefähigkeit des Kindes (Alter, psychologische Barrieren, Behinderung, etc.) Hintergrund ist außerdem pragmatische Überlegung, dass viele der vorgestellten Fälle ohne eine Fallbesprechung in der Clearingstelle gar nicht zur Anzeige kämen. Außerdem kommen Fälle, bei denen ein Straftatbestand vorliegt, auch nach Beratung in der Clearingstelle zur Anzeige.

Ein eingestelltes Verfahren wirkt oft wie ein Unschuldsbeweis für den Täter und sein Umfeld und wird vom Kind interpretiert als eigenes Versagen oder Unglauben von Polizei und Justiz. Es kann in solchen Fällen dem Kindeswohl eher entsprechen, erst zu einem späteren Zeitpunkt, bei besserer Aussagequalität, zu ermitteln. (Paradox: Manchmal kann dem Kind schneller geholfen werden, wenn langsamer vorgegangen wird).

### 2. Bewertung der Fakten

Zum Beispiel:

Wie sind die medizinischen Fakten, z. B. Verletzungen, etc. zu beurteilen? Gibt es eine gerichtsmedizinische Untersuchung? Wie sind mögliche Aussagen des Kindes zu bewerten? Wie sind Verhaltensauffälligkeiten oder Symptome des Kindes zu bewerten? Wie ist die bisherige Datenerhebung verlaufen? Welche Rückschlüsse lässt diese auf die Qualität der erhobenen Fakten, insbesondere im Hinblick auf ein späteres, mögliches Gerichtsverfahren zu?

### 3. Bewertung der psychosozialen Situation

Wie ist die psychosoziale Situation des Kindes und der Familie? Wie wahrscheinlich ist im Fall eines Straftatbestandes die Aussagefähigkeit und Validierung der Aussage? Welche weiteren diagnostischen und/oder Hilfsmaßnahmen sind erforderlich?

### 4. Einschätzung der Gefährdungslage

Wie akut ist die Gefährdungslage? Ist eine sofortige Intervention durch die Jugendhilfe (Inobhutnahme) erforderlich? Ist eine Mitteilung an das Familiengericht sinnvoll und erforderlich? Ist die Einrichtung ambulanter und/oder stationärer Hilfen zur weiteren Klärung der Gefährdungslage erforderlich?

## 5. Planung der Interventionsschritte

Allererste Priorität hat immer das Schutzinteresse des betroffenen Kindes. Bei nachweislicher oder konkreter Gefährdungslage sind deshalb konkrete Schutzmaßnahmen bis hin zur Inobhutnahme (unmittelbar) einzuleiten, in der Regel durch die Jugendhilfe.

Bei vorliegendem Straftatbestand hat das Strafverfahren prinzipiellen Vorrang vor weiteren therapeutischen Maßnahmen. Eine mögliche zeitnahe Befragung des Kindes durch die Polizei bzw. einen Sachverständigen sollte dann das Ziel sein.

Auch sollte in diesem Fall geklärt werden, wer eine polizeiliche Anzeige erstattet.

In welcher Weise, wann und durch wen werden die Sorgeberechtigten in den Prozess mit einbezogen?

Welche weiteren diagnostischen oder therapeutischen Schritte müssen eingeleitet werden? Wer leitet diese ein? Wer sorgt für die tatsächliche Einhaltung der besprochenen Interventionen (dies, wenn sich im Verlauf der Fallvorstellung herausstellt, dass es sich nicht eindeutig um einen Straftatbestand handelt).

## 6. Empfehlung

Zum Ende der Fallvorstellung sollte eine möglichst konkrete und differenzierte Handlungsempfehlung mit klaren Handlungsanweisungen erfolgen. Für die einzelnen Handlungsschritte werden verantwortliche Personen benannt.

Stellt sich heraus, dass noch wesentliche Informationen fehlen, ist eine erneute Vorstellung des Falles in der Clearingstelle möglich. In diesem Fall festlegen, wer welche Informationen bis zu einer erneuten Fallvorstellung einzuholen hat.

## 7. Verlaufskontrolle

Es wird ein Ansprechpartner innerhalb der Clearingstelle bestimmt, der den Verlauf und die Umsetzung der Empfehlungen nach Ablauf einiger Monate nachhält.

Bis heute hat sich gezeigt, dass der größte Teil der Empfehlungen umgesetzt wird. Die Rückmeldungen der Falleinbringer sind fast durchweg positiv: Handlungssicherheit ist ganz erheblich vergrößert, es wurden im Interesse des Kindesschutzes Hilfsmaßnahmen umgesetzt und Strafanzeigen eingeleitet.

Ca. 30 – 40 % aller Fälle kommt zur polizeilichen Anzeige, die meisten anderen werden durch Jugendhilfe, Ärzte, Kinder- und Jugendlichentherapeuten weiter betreut.

Inanspruchnahme der Clearingstelle

Zunächst zögernder Beginn in den Jahren 98/99. In den folgenden Jahren 2000 – 2006 auf Niveau von 20 – 25 Fällen/Jahr stabilisiert.

Die erhöhte Zahl von Sitzungen gegenüber der Anzahl der Fälle erklärt sich aus Doppelvorgängen mancher besonders komplexer Fälle und aus 1 – 2 internen organisatorischen Sitzungen der Clearingstelle pro Jahr. 2007 (u. a. begründet durch die Reform des

§ 8a) verstärkte Inanspruchnahme der Clearingstelle, da verstärkte Inanspruchnahme von Fachberatungen vorgeschrieben.

## **Falleinbringer**

Die Falleinbringer variieren im Laufe der Jahre: Großteil der Fälle wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vom KSD eingebracht. (türkiser Block), gefolgt von Schule und Kindergärten (gelber Block) u. a. So z. B. von Frauenhäusern und Praxen und MitarbeiterInnen der Jugendhilfe (SPFH, FH, etc.) (roter Block). Selten melden sich niedergelassene Kinderärzte.

## **Gewaltformen**

Häufigster Anmeldeanlass Verdacht auf sexuelle Misshandlung (rot). Vermutlich dadurch begründet, dass gerade in Verdachtsfällen sexueller Misshandlung das Verfahren sehr kompliziert ist. Einerseits aufgrund der häufig nicht vorhandenen eindeutigen medizinischen Befunde und der oft großen Loyalität der Kinder gegenüber dem Täter, welche das Aussageverhalten erheblich beeinflusst und das große Probleme im Strafverfahren und in der Beweissicherung aufwerfen. Vor allem in Fällen von sexueller Kindesmisshandlung ist koordiniertes Vorgehen häufig die einzige Möglichkeit, überhaupt die Interessen des Kindes sinnvoll zu realisieren.

Zweithäufigste Fälle gemischte Misshandlungsformen, z. B. Vernachlässigung und sexueller Missbrauch oder KKM und sM oder KKM und Vernachlässigung.

An dieser Stelle steht der Verdacht der Vernachlässigung (emotional und körperlich). Dies wird durch das türkise Segment abgebildet.

Die Verteilung der Gewaltformen bzw. der Anmeldeanlässe könnte zur Vermutung führen, dass sexuelle Kindesmisshandlung sichtlicher oder gravierender wäre als die Gefährdung durch KKM oder Vernachlässigung. Betrachtet man die Statistiken der Sorgerechtsentzüge wird deutlich, dass dies nicht der Fall ist. Man muss feststellen, dass gerade bei Säuglingen und Kleinkindern die Unter- und Fehlversorgung durch massive Kindesvernachlässigung ein besonders hohes Gefährdungspotential birgt, ohne dabei die Dramatik von Fällen des sM schmälern zu wollen.

Heute weiß man (wie die Forschung belegt), welche dramatischen und gravierenden Auswirkungen gerade die frühe Vernachlässigung von kleinen Kindern auf die gesamte Entwicklung hat. So können wir heute froh sein, wenn die Vernachlässigung nicht mehr wie früher vernachlässigt wird.

## **Zwischenbilanz und Ausblick:**

Nach 9 Jahren multiprofessioneller Kooperation und ca. 230 gemeinsam bearbeitete Fälle. Klischees und Stereotypen über die Arbeitsweise der „Polizei“ oder der „Psychiatrie“ oder des „Jugendamtes“ haben kaum noch eine Chance. Alle haben sehr viel darüber gelernt, welche Überlegungen die anderen Berufsgruppen bei ihren Vorgehensweisen leiten. Wie die Verfahrensabläufe der anderen Professionen sind. Dieses Wissen kommt auch den Fällen zugute, die nicht in der Clearingstelle vorgestellt werden. Die Zusammenarbeit wird auch in anderen Fällen erleichtert und verbessert.

Jetzt ist bereits abzusehen, dass durch die Reform des § 8a des KJHG ein erhöhter Bedarf für Fachkräfte der Jugendhilfe entsteht. Darüber hinaus wird von der Clearingstelle das Bemühen unterstützt, noch frühzeitiger als bisher Ärztinnen und Ärzte, Entbindungskliniken und

Hebammen anzusprechen, die potentielle Gefährdungslage von Kindern im Vorstadium tatsächlicher Gefährdung wahrnehmen:

Prävention ist besser als Intervention.

**Asita Mahabadi**

Diplompsychologin, seit 2001 bei der Ärztlichen Kinderschutzambulanz in Münster tätig, u.a. Erstellen von Gutachten.